

# Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

November 2019



## Inhalt



© Kai Hartmann Photography / BaFin

### Aufmacher

#### BaFin: Settlement in Bußgeldverfahren

Die Beendigung von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch einvernehmliche Verständigungen (sog. Settlements) ist seit Jahren gängige Praxis. Sie wird nun auch im Finanzaufsichtsrecht immer bedeutsamer. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte jüngst ein Informationsblatt zum Settlement-Verfahren der Wertpapieraufsicht in Bußgeldsachen. Im folgenden Beitrag geben Dr. Jens H. Kunz und Sebastian de Schmidt einen ersten Einblick in die Voraussetzungen eines Settlements.

### Praxis

### Recht

### News



© image images / Christian Ohde

#### Facebookwährung „Libra“ aus Compliance-Sicht

Die für das Jahr 2020 angekündigte Einführung der Facebookwährung „Libra“ wird international mit Spannung erwartet. Allerdings wird Libra nicht überall als willkommene Innovation angesehen. Ganz im Gegenteil: Die Europäische Zentralbank und auch Instanzen in den USA haben erst kürzlich ihr Misstrauen gegenüber Facebook und Libra kundgetan.



© iStock Images/Stockbyte/Thinkstock

#### Verbandssanktionengesetz: Kooperation mit Strafverfolgern

Der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“ (VerSanG-E) enthält erstmals Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Kooperation von Verbänden mit Behörden zu einer Sanktionsminderung führen kann.

#### 9 ARUG II und DCGK-Reform



© image images / blickwinkel

#### Inhaberfamilien und Corporate Compliance

Für Familienunternehmen stellen sich gesonderte Rechtsprobleme wie Doppel- bzw. Aufsichtsmandate, die auch eine besondere Behandlung erfordern. In der Praxis gilt es, Interessensphären zu unterscheiden.

### Veranstaltungen

12.11.2019 | Frankfurt a. M. | **Krisenmanagement im Unternehmen**

12.11.2019 | Frankfurt a. M. | **Datenschutz in der Praxis**

13.-14.11.2019 | Berlin | **7. Viadrina Compliance Congress**

19.11.2019 | Frankfurt a. M. | **GRC-Summit**

## Krisenkommunikation in der Ernährungswirtschaft

Als Unternehmen Krisen frühzeitig erkennen und kommunikativ meistern

Frankfurt am Main | Mittwoch, 22. Januar 2020

Hier anmelden und Teilnahme sichern!



## BaFin: Settlement in Bußgeldverfahren

Die Beendigung von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch einvernehmliche Verständigungen (sog. Settlements) ist seit Jahren gängige Praxis. Sie wird nun auch im Finanzaufsichtsrecht immer bedeutsamer. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte jüngst ein **Informationsblatt** zum Settlement-Verfahren der Wertpapieraufsicht in Bußgeldsachen. Im folgenden Beitrag geben Dr. Jens H. Kunz und Sebastian de Schmidt einen ersten Einblick in die Voraussetzungen eines Settlements.



BaFin-Liegenschaft in Frankfurt am Main: Sitz der Wertpapieraufsicht/ Asset Management

Die Anzahl der bußgeldbewehrten Vorschriften ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und auch der Bußgeldrahmen für die Sanktionierung von Verstößen hat sich in vielen Bereichen signifikant erhöht. In Zukunft ist daher zu erwarten, dass sowohl die Zahl der Bußgeldverfahren als auch die Höhe der einzelnen Bußgelder stark ansteigen werden.

Bereits heute sind dabei einvernehmlich abgeschlossene Bußgeldverfahren in der BaFin-Praxis kaum mehr wegzudenken. So wurden nach Zahlen von **Buttler/Canzler** im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2019 insgesamt 272 Bußgelder im Bereich der Wertpapieraufsicht verhängt, wobei 181 von diesen Bußgeldern, d.h. 66,5 %, das Ergebnis einer einvernehmlichen Verständigung waren. Betrachtet man allein das erste Halbjahr 2019, betrug die Settlement-Quote sogar 79,6 % (39 der insgesamt 49 verhängten Bußgelder waren Ergebnis einer Verständigung).

Das von der BaFin nunmehr veröffentlichte Informationsblatt enthält grundsätzliche Ausführungen der Behörde zu einvernehmlichen Verständigungen in sämtlichen wertpapieraufsichtlichen Bußgeldverfahren. Im Hinblick auf die Voraussetzungen und Grenzen eines Settlements ist die Feststellung der BaFin bemerkenswert, ein Settlement setze voraus, dass der Betroffene bzw. der jewei-

lige Nebenbeteiligte die Tatbegehung einräume. Erforderlich sei dabei, dass das „Geständnis“ die Beschreibung der prozessualen Tat und Angaben zu den für die Bußgeldzumessung maßgeblichen Umständen enthalte. Die entsprechenden Erklärungen sollten „möglichst“ schriftlich abgegeben werden.



Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin), RA, ist Partner und Co-Leiter der Financial Services Regulation Practice Group der internationalen Sozietät Noerr LLP. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Finanzaufsichtsrecht einschließlich des Rechts des Zahlungsverkehrs sowie dem Bank- und Investmentrecht.



Sebastian de Schmidt ist Counsel im Frankfurter Büro der internationalen Sozietät Noerr LLP und Mitglied der Praxisgruppen Compliance & Internal Investigations sowie Aktien- und Kapitalmarktrecht. Zuvor war er vierzehn Jahre für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) tätig und leitete dort zuletzt das Referat „Insiderüberwachung“.

Mit dieser Voraussetzung soll wohl dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass auch im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung die den Tatvorwurf begründenden Umstände tatsächlich vorliegen. Darüber hinaus dürfte die nachdrückliche Forderung eines Geständnisses aber auch damit zusammenhängen, dass die BaFin für die im Rahmen eines Settlements gewährte Bußgeldreduktion die Einsicht in das eigene Fehlverhalten erwartet. Der Verzicht auf die ausdrückliche Benennung dieses Kriteriums der Bußgeldbemessung mag damit zusammenhängen, dass sich die Behörde damit auf einem schmalen Grat bewegt. Dies deshalb, weil zwar nach § 17 OWiG das Nachtatverhalten einschließlich der Uneinsichtigkeit des Betroffenen grundsätzlich bei der Bemessung einer Geldbuße berücksichtigt werden kann, jedoch das Fehlen nach Außen gezeigter Reue oder Unrechtseinsicht nicht per se auf einen höheren Unrechtsgehalt oder ein höheres Maß an persönlicher Vorwerfbarkeit schließen lassen. Auch wenn dies nachvollziehbare Erwägungen sind, ist nicht zu verkennen, dass ein Geständnis für den Betroffenen und auch für das Institut weitreichende Konsequenzen hat, die deshalb beim Abschluss eines Settlements mit abgewogen werden sollten.

Leider verzichtet die BaFin darauf, im Informationsblatt konkrete Leitlinien für die Bemessung der Höhe der durch die einvernehmliche Verfahrensbeendigung bewirkten Reduzierung der Geldbuße, des sog. Settlementabschlags, zu entwickeln. Die BaFin beschränkt sich insoweit auf die allgemein gehaltene Aussage, wonach Verständigungsgespräche zwar zu jedem Verfahrenszeitpunkt aufgenommen werden könnten, jedoch der Settlementabschlag umso geringer ausfalle, je fortgeschrittener das Bußgeldverfahren sei. Für die Praxis wird man sich nach der Aussage einer BaFin-Referentin während der BaFin-Vortragsveranstaltung zur Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht am 19. September 2019 wohl darauf einstellen können, dass Settlementabschläge von bis zu 30 % möglich sind.

*Dr. Jens H. Kunz und Sebastian de Schmidt*

Mehr zum Settlement-Verfahren – insbesondere auch zu dessen Risiken – lesen Sie im ausführlichen Beitrag von Dr. Jens H. Kunz und Sebastian de Schmidt „Aktuelles zu Bußgeldverfahren der BaFin“ in der November-Ausgabe des **Compliance-Beraters**.



School of  
Management and Law

## Win-Win durch Compliance

Wollen Sie Ihre Laufbahn aktiv gestalten? Werden Sie jetzt mit unserem Master zum Compliance Experten!

Dr. Katharina Hastenrath (Leitung Studiengang) als deutsche und Schweizer Compliance-Expertin berät Sie gerne zu Ihrem optimalen Studium.

Mehr Infos unter: [www.zhaw.ch/zwh/compliance](http://www.zhaw.ch/zwh/compliance)



**Building Competence. Crossing Borders.**

# Facebookwahrung „Libra“ aus Compliance-Sicht

Die fur das Jahr 2020 angekundigte Einfuhrung der Facebookwahrung „Libra“ wird international mit Spannung erwartet. Allerdings wird Libra nicht uberall als willkommene Innovation angesehen. Ganz im Gegenteil: Die Europaische Zentralbank und auch Instanzen in den USA haben erst kurzlich ihr Misstrauen gegenuber Facebook und Libra kundgetan. Infolgedessen sieht die Libra Association sich mit einem Hagel an Kritik konfrontiert.



Facebook-Wahrung Libra: Trotz schillernder Moglichkeiten zum Teil auch kritisch beaugt.

„**Libra**“, eine Kryptowahrung des Unternehmens Facebook, wird von der in der Schweiz registrierten „**Libra Association**“ geleitet. Zu dieser zahlen namenhafte Unternehmen wie Visa, Uber und Spotify. **Facebook definiert Libra** als simple globale Wahrung und finanzielle Infrastruktur, die vor allem Menschen in Entwicklungslandern ohne Zugang zu Finanzservices zugutekommt. Libra zeichne sich auerdem dadurch aus, dass sie weniger volatil als andere Cyberwahrungen wie beispielsweise Bitcoin sei.

Doch in Europa sieht es momentan duster fur Libra aus, da die Europaische Zentralbank (EZB) der Facebook-Wahrung offiziell den Kampf ansagt. So kundigte EZB-Direktor Yves Mersch eine scharfe Regulierung von Libra an. Insbesondere wird kritisiert, dass Facebook sich sowohl in der EU als auch den USA bereits mehrfach wegen Datenschutzverletzungen verantworten musste. Auch U.S. Treasury Secretary Steven Mnuchin merkte an, Libra konne ein nationales Sicherheitsrisiko darstellen. So ist bislang offen, wie Libra eine konsistente Durchsetzung ihrer Datenschutzpolitik, Standards und Kontrollen in allen Jurisdiktionen gleichermaen gewahrleisten will und in welchem Ausma Daten zwischen Libra-Nutzern geteilt werden.

Die EZB kritisiert auerdem, dass Libra von Konglomeraten privater Firmen kontrolliert wird, die lediglich ihren Shareholdern und Mitgliedern Rechenschaft schuldig sind. Zudem sind Mitglieder der Libra Association nur begrenzt haftbar. Da kein letztinstanzlicher Kreditgeber existiert, ist unklar, welche Konsequenzen eine Liquiditatskrise hatte. Auch juristische Fragen in Bezug auf Registrierungspflichten sind ungeklart. Insbesondere innerhalb der EU konnte es fur Behorden problematisch werden, Libra zu beaufsichtigen, da ihre tragenden Unternehmen ihren Sitz auerhalb der EU haben. Durch den internationalen Einsatz der Wahrung ware eine grenzuberschreitende Kontrolle notig. Im Hinblick auf die Geldpolitik konnte Libra die Liquiditatspositionen von Banken beeinflussen und die internationale Bedeutung des Euro mindern.

Doch was unterscheidet Libra von anderen Kryptowahrungen? Wie Fiatgeld ist Libra zentralisiert – das ist ein deutlicher Unterschied zu anderen Cyberwahrungen, die dezentral organisiert sind und so allen Nutzern uneingeschrankten Zugang zur Historie aller uberweisungen geben: Transaktionen werden, sobald sie getatigt wurden, unwiderruflich und unveranderlich dokumentiert und sind jedem Nutzer ersichtlich.

Libra wird – wie andere Kryptowahrungen – zwar auch von Blockchaintechnologien angetrieben. Anders als beispielsweise Bitcoin, ist die Libra-Blockchain jedoch nicht dezentralisiert. Bei dezentralen Blockchains werden Zahlungen von zahlreichen individuellen Computern (Nodes) anstelle einer Zentralbank verarbeitet. Libra Nodes werden dagegen ausschlielich von der Libra Association kontrolliert. Facebook begrundet die Zentralisierung von Libra damit, dass ein dezentrales Modell nicht schnell genug die globale Finanzinfrastruktur liefern konne, die das Unternehmen sich erhofft.

Libra bietet zwar auch eine Vielzahl an Chancen, da fur ihre Nutzung lediglich ein Ausweis und ein Handy benotigt werden. Beides wird auch in abgelegenen Regionen und Krisengebieten meist vorhanden sein. Zudem entfallen allfallige Wechselkurse und Gebuhren bei der Abwicklung von Geschaften in verschiedenen Landern. Dementsprechend ist es vergleichsweise einfach, mithilfe von Libra uber Landesgrenzen hinweg Gelder zu bewegen. Dies und die Aspekte mangelnder Regulierung machen Libra aus Compliance-Sicht jedoch auch zu einer Gefahr im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung und Geldwasche.

*Dr. iur. Dr. rer. pol. Fabian Teichmann  
und Marie-Christin Falker*



RA Dr. iur. Dr. rer. pol. Fabian Teichmann, LL.M., ist Rechtsanwalt und Notar in der Schweiz und leitet Beratungsgesellschaften in England, Liechtenstein und den Vereinigten Arabischen Emiraten.



Marie-Christin Falker ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Teichmann International (Schweiz) AG in St. Gallen.

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstrae 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501

UStIdNr. DE 114139662

**Geschaftsfuhrung:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,  
Peter Kley, Holger Knapp, Sonke Reimers

**Aufsichtsrat:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ru  
**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Borse AG; Otto Geilb, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Kasler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH;

Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universitat Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgerate GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jorg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG;

Elena Spath, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbststandiger Autor, Berater und Referent fur Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulassig und strafbar. Das gilt insbesondere fur Vervielfaltigungen, Bearbeitungen, ubersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung fur unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinverfoffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschlielich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**Podiumsdiskussion  
zum Fall „Wirecard“**

# 9. Presserechtsforum

Eine Veranstaltung von **Kommunikation & Recht** und **DAMM & MANN**

Frankfurt am Main, Montag, 20. Januar 2020

Sonntag, 19. Januar 2020

ab 19:00 Uhr Get-together der Konferenzteilnehmer im Apfelweinkelokal „Zur Germania“, Textorstr. 16, Frankfurt am Main

Montag, 20. Januar 2020

ab 09:00 Uhr **Registrierung**

09:20 Uhr **Begrüßung**

RA Prof. Dr. Roger Mann (Damm & Mann)  
RA Torsten Kutschke (Chefredakteur „Kommunikation & Recht“)

09:30 Uhr **„Haftung ohne Ende“? - Die Haftungsfolgen der „internetspezifischen Gefahr“ von Online-Veröffentlichungen**

RAin Dr. Verena Hoene (Heuking Kühn Lüer Wojtek)  
RinBGH Vera von Pentz (VI. Zivilsenat, Bundesgerichtshof)

10:30 Uhr Kaffeepause

11:00 Uhr **113 Jahre „Recht am eigenen Bild“ im KUG - übernehmen jetzt die Datenschützer?**

RA Thorsten Feldmann (JBB Rechtsanwälte)  
Dr. Stefan Brink (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Baden-Württemberg)

12:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

13:00 Uhr **Privatheit in der Öffentlichkeit - Aufweichung der Sphärentheorie durch die Rechtsprechung oder konsequente Weiterentwicklung?**

RA Prof. Dr. Ralf Höcker (Höcker Rechtsanwälte)  
RA Dr. Gerald Mai (Bauer Media Group)

14:00 Uhr **Anprangerung oder zulässige Personalisierung von Problemen? - Die unscharfen Grenzen des „Anonymitätsschutzes“ in der Instanzenrechtsprechung**

RiaLG Dr. Reto Mantz (LG Frankfurt)  
RA Prof. Dr. Jan Hegemann (Raue LLP)

15:00 Uhr Kaffeepause

15:30 Uhr **Podiumsdiskussion: „Wann wird die Wirtschaftsrecherche zur strafbaren Marktmanipulation?“ - Der Fall „Wirecard“ und seine Auswirkungen**

RA Klaus Nieding (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Vizepräsident der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz)  
RA Thomas Gottlöber (Handelsblatt Media Group)  
Dr. Ingo Malcher (DIE ZEIT)  
RA Dr. Gero von Pelchrzim (von PELCHRZIM Rechtsanwälte)  
Moderation: RA Prof. Dr. Roger Mann (Damm & Mann)

16:30 Uhr **Ende der Veranstaltung**



Prof. Dr. Roger Mann



Torsten Kutschke



Dr. Verena Hoene



Vera von Pentz



Dr. Stefan Brink



Thorsten Feldmann



Prof. Dr. Ralf Höcker



Dr. Gerald Mai



Prof. Dr. Jan Hegemann



Dr. Reto Mantz



Klaus Nieding



Thomas Gottlöber



Dr. Ingo Malcher



Dr. Gero von Pelchrzim

## Das Presserechtsforum

Das Presserechtsforum hat eine neue Veranstaltungsform in diesem Rechtsgebiet etabliert: Keine Frontalvorträge vor passivem Publikum, sondern ein fachlicher Austausch. Die Diskussion zum jeweiligen Fachthema wird durch zwei Impulsvorträge von maximal fünf Minuten initiiert und dann von den Referenten moderiert. So soll durch eine möglichst hohe Dichte der Diskussionen, ohne lange Beiträge, ein intensiver Austausch unter den Teilnehmern gewährleistet werden.

### Stimmen der Teilnehmer der bisherigen Presserechtsforen:

- „Ungezwungener Gedankenaustausch, keine Monologe – genau diese „workshop“-Situation/Atmosphäre wurde auch tatsächlich erreicht.“
- „Ich habe den sehr konstruktiven Austausch mit den geschätzten Kollegen als sehr fruchtbar empfunden und kann zu dem Format nur gratulieren.“
- „Ich fand die Veranstaltung sehr gelungen, weil das Konzept es möglich machte, auf unkonventionelle Art und spontan in ein Gespräch über Themen zu kommen, die aktuell in der Diskussion sind.“

### Das soll auch durch das Format der Veranstaltung zum Ausdruck kommen:

Limitierte Teilnehmerzahl. Eine Sitzordnung, die kein klassisches Podium vorsieht, sondern einen offenen Kreis. Ein Forum, durch das sich die Moderatoren mit einem Mikrofon bewegen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildet dieses Jahr eine Podiumsdiskussion zu möglichen Strafbarkeitsrisiken durch Wirtschaftsberichterstattung. Nicht zuletzt die von der Bafin gegen Journalisten der Financial Times in Sachen „Wirecard“ erstattete Strafanzeige sorgt hier für Unruhe. Darüber diskutiert Prof. Dr. Roger Mann mit dem Vizepräsidenten der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, RA Klaus Nieding, dem Leiter Legal des „Handelsblatt“-Verlages, RA Thomas Gottlöber, LL.M., dem ZEIT-Redakteur, Dr. Ingo Malcher sowie dem Strafrechtler Dr. Gero von Pelchrzim, von PELCHRZIM Rechtsanwälte.

Get-together am Vorabend, die Kaffeepausen und ein gemeinsames Mittagessen bilden den Rahmen für informelle Gespräche und den weiteren Austausch zwischen den Teilnehmern.

**zurück per Fax: 069 7595-1150  
oder [www.presserechtsforum.de](http://www.presserechtsforum.de)**

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Teilnahme Vorabend

öffentl. Dienst/Richter etc. K&R Kundennummer

Datum/Unterschrift

### Veranstaltungsort:

Deutscher Fachverlag GmbH  
Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main

### Teilnahmegebühr:

99,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) Richter, Staatsanwälte  
549,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) Abonnenten K&R  
649,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) Normalpreis

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

### Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

#### Frühbucherrabatt

5 % bis Buchung zum 4. November 2019

#### Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

### Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen,  
Anmeldeschluss ist der 17. Januar 2020

### Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 6. Januar 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

### Hotelempfehlung:

Begrenzte Zimmerkontingente sind in folgenden Hotels unter dem Stichwort „Presserechtsforum“ für Sie reserviert:

Motel One Frankfurt-Messe, Europa-Allee 25, 60327 Frankfurt,  
Tel.: 069 66124530, EZ ab € 90,50 inkl. Frühstück  
(Option bis 23. Dezember 2019)

Tryp by Wyndham Frankfurt, Mainzer Landstr. 261-263, 60326 Frankfurt  
Tel.: 069 9732270, EZ ab € 69,00 inkl. Frühstück  
(Option bis 20. Dezember 2019)

Mövenpick Hotel Frankfurt City, Den Haager Str. 5, 60327 Frankfurt,  
Tel.: 069 7880750, EZ ab € 105,00 inkl. Frühstück  
(Option bis 8. Dezember 2019)

## Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte die K&R im Abonnement beziehen.

Jährlicher Bezugspreis (mit 12 Heften) € 475,00 (D)  
bzw. € 99,00 (D) für Studenten und Referendare  
inklusive Versandkosten und MwSt.

Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um  
1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate zum Ende des  
Bezugszeitraumes gekündigt wird.

### Kontakt

Deutscher Fachverlag GmbH · Torsten Kutschke · Gesamtverlagsleiter Fachmedien Recht und Wirtschaft, Chefredakteur „Kommunikation & Recht“  
Mainzer Landstraße 251 · 60326 Frankfurt · Tel: 069 7595 1151 · Fax: 069 7595 1150 · Torsten.Kutschke@dfv.de

# Verbandssanktionengesetz: Kooperation mit Strafverfolgern

Der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“ (VerSanG-E) enthält erstmals Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Kooperation von Verbänden mit Behörden zu einer Sanktionsminderung führen kann. Bislang gab es derartig konkrete Regeln im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht. Jörg Bielefeld erläutert, welche praktischen Aspekte Unternehmen bereits heute beachten sollten, um künftige Entscheidungen für oder gegen eine Kooperation gut vorbereitet treffen zu können.



Erwischt: Manchmal ist es besser, frühzeitig mit den Strafverfolgern zu kooperieren.

Der VerSanG-E verhält sich vor allem in zwei Normen, in § 17 und 18 VerSanG-E, zu „verbandsinternen Untersuchungen“. In § 18 VerSanG-E sind zahlreiche Voraussetzungen aufgeführt, bei deren Vorliegen ein Gericht eine zu verhängende Verbandssanktion mildern kann. Die konkreten Formen der Milderung sind sodann in § 19 VerSanG-E genannt.

Die Milderung einer Verbandssanktion nach § 19 VerSanG-E ist dann möglich, wenn das Unternehmen sich nach den in § 18 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 VerSanG-E aufgeführten und nachfolgend vom Verfasser benannten sechs Prinzipien richtet, wenn also

1. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verbandsstraftat aufgeklärt werden konnte („Aufklärungsprinzip“ der internen Untersuchung);

2. der beauftragte Dritte oder die für den beauftragten Dritten bei den verbandsinternen Untersuchungen handelnden Personen nicht Verteidiger

des Verbandes oder eines Beschuldigten, dessen Verbandsstraftat dem Sanktionsverfahren zugrunde liegt, sind, („Trennungsprinzip“ von Sachverhaltsermittlern und Verteidigern aller Art);

3. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeitet, („Unterwerfungsprinzip“, wonach das Unternehmen sich abhängig macht von spezifischen Wünschen und Weisungen zuständiger Behörden);

4. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte den Verfolgungsbehörden nach Abschluss der verbandsinternen Untersuchung das Ergebnis der verbandsinternen Untersuchung einschließlich aller für die verbandsinterne Untersuchung wesentlichen Dokumente, auf denen dieses Ergebnis beruht, sowie den Abschlussbericht zur Verfügung stellen („Herausgabepinzip“ bezüglich eines weiten Umfangs von Unterlagen);

5. die verbandsinterne Untersuchung unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchgeführt wurde („Fairnessprinzip“, das nutz-

bringende interne Interviews künftig erschwert, zugleich Zeugen- und Beschuldigtenrechte schützen soll) und

6. die verbandsinterne Untersuchung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt wird („Compliance-Prinzip“, wonach Compliance-Fälle selbstverständlich compliance-konform erhoben und im Sinne des „Aufklärungsprinzips“ behandelt werden müssen, etwa nach den Vorgaben des Datenschutzrechts).

Eine Entscheidung der Unternehmensleitung, ob mit Behörden kooperiert werden soll, ist genau zu durchdenken. Zunächst ist abzuwägen, in welcher Rolle sich das Unternehmen befindet: Sind etwa Behörden noch nicht erkennbar in den Umgang mit einem Sachverhalt involviert? Dann hat das Unternehmen die Möglichkeit, einen Sachverhalt vergleichsweise frei zu erheben. Freilich sollte hier bereits darauf geachtet werden, das „Compliance-Prinzip“ ebenso zu berücksichtigen wie das „Fairnessprinzip“. Ansonsten wären bei einer späteren Entscheidung, Behörden einzuschalten und in sodann eingeleiteten Verfahren zu kooperieren, Teile der Untersuchungsarbeit nicht im Sinne des § 18 VerSanG-E regelkonform erhoben worden. Auch das „Aufklärungsprinzip“ wird hier relevant: Gelingt dem Unternehmen die Einschätzung, ob die bislang rein intern erhobenen Erkenntnisse dafür geeignet wären, tatsächlich ein behördliches Ermittlungsverfahren zur Aufklärung einer Verbandsstraftat nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 VerSanG-E zu befördern? Der Einschätzungsspielraum von Behörden und Gerichten wird hier weit ausfallen. Die Entwurfsbegründung lässt jedenfalls befürchten, dass es zu einem zeitlichen „Wettlauf“ zwischen behördlicher Ermittlung und unternehmensinterner Untersuchung kommen könnte. Insofern sollten Unternehmen ihren zeitlichen Vorsprung vor den Behörden nutzen, um Sachverhalte intern zu prüfen. Alle weiteren Prinzipien wären erst bei einem konkreten Behördenkontakt zu berücksichtigen.

Jörg Bielefeld



Jörg Bielefeld ist Rechtsanwalt und Partner bei BEITEN BURKHARDT in Frankfurt und München. Er leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.

Den ausführlichen Beitrag zum Thema, der unter anderem auch Fragen zum Beschlagnahmeschutz aufgreift, sowie das Editorial von Jörg Bielefeld zum Verbandssanktionengesetz-Entwurf lesen Sie in der November-Ausgabe des **Compliance-Beraters**.

## 7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

# Tax goes Future 2.0

## Wie Steuern die Welt verändern

**Save the Date!**  
13. und 14. Mai 2020, Deutscher  
Fachverlag, Frankfurt am Main

### Digitalsteuer | Neues Außensteuergesetz | Grenzüberschreitende Umsatzsteuer | Anzeigepflichten für Steuergestaltungen

Der Steuerwettbewerb der Länder eskaliert, China und die USA belegen sich gegenseitig mit Strafzöllen, die EU setzt Steuerzahlungen gegen Apple fest. Das Ziel ist klar: Die Staaten machen mobil, um ihren Anteil am Steueraufkommen zu sichern. Was das für Ihre Unternehmen bedeutet, erfahren Sie in diesem exklusiven Austausch-Forum mit hochkarätigen Referenten und Steuer-Praktikern.

#### Keynote-Speaker: Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen

Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht und Öffentliches Recht an der LMU München und Richter am Finanzgericht Düsseldorf

#### Veranstalter:



#### Veranstaltungsort

Deutscher Fachverlag GmbH  
Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt/Main

#### Kontakt

Torsten Kutschke  
Deutscher Fachverlag GmbH · Mainzer Landstraße 251 · 60326 Frankfurt/Main  
Telefon: 069/75951151 · E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

#### Anmeldeschluss

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen,  
Anmeldeschluss ist der 7. Mai 2020.

#### Stornierung

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 29. April 2020 (Eingangdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

#### Teilnahmegebühr

299,00 EUR EUR (zzgl. MwSt) für Abonnenten der EWS/RIW/BB  
369,00 EUR (zzgl. MwSt) Normalpreis  
Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

#### Rabatte

So sparen Sie intelligent:  
**Frühbucherrabatt 5 %** bis Buchung zum 5. Februar 2020.  
**Mehrbucherrabatt 5 %** bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

#### Vorabendempfang am 13. Mai 2020

#### zurück per Fax: 069 7595-1150

Name/Vorname

Straße

Abo-/Kundennummer

E-Mail

Kanzlei/Firma

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Ich nehme am Vorabendempfang teil

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter [www.wkgt-praxisdialog.de](http://www.wkgt-praxisdialog.de)

Veranstalter:



In Zusammenarbeit mit:



# ARUG II und DCGK-Reform: Auswirkungen auf die Hauptversammlungssaison 2020

Eigentlich hätte bereits bis zum 10. Juni 2019 die nationale Umsetzung der zweiten EU-Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) durch den deutschen Gesetzgeber erfolgen müssen. Hieraus ist jedoch nichts geworden, da sich der Bundestag vor der parlamentarischen Sommerpause nicht über alle Inhalte einigen konnte. Nunmehr ist mit einem Inkrafttreten des ARUG II wahrscheinlich im Januar 2020 zu rechnen. Diese zeitliche Verschiebung hat Auswirkungen auf die Hauptversammlungssaison 2020 und die geplante Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).



Aktionärstreffen: Der neue Zeitplan zu ARUG II hat wesentliche Auswirkungen auf die Hauptversammlungssaison 2020.

Der deutsche Gesetzgeber hat es nicht geschafft, die Neuregelungen aus der zweiten europäischen Aktionärsrechterichtlinie fristgerecht bis zum 10. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen. Eine Einigung über sämtliche Inhalte, die im Regierungsentwurf vom 20. März 2019 enthalten sind, konnte vor der parlamentarischen Sommerpause nicht erreicht werden. Das geplante ARUG II wird – in Umsetzung der neuen europäischen Aktionärsrechterichtlinie – aber im Wesentlichen folgende vier Regelungskomplexe enthalten:

1. Eine stärkere Mitsprache der Aktionäre bei der Vergütung von Vorständen und Aufsichtsräten („say on pay“);
2. eine verbesserte Aktionärsidentifizierung und Aktionärskommunikation („know your shareholder“);
3. Genehmigungs- und Veröffentlichungspflichten bei Verträgen börsennotierter Gesellschaften mit nahestehenden Personen („related party transactions“) und
4. eine erhöhte Transparenz bei der Mitwirkung von institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern.

Bereits jetzt ist daher sicher, dass Unternehmen vor zahlreichen, zum Teil völlig neuen Herausforderungen stehen werden. Eine Übersicht zu den

besonders Compliance-relevanten Regelungsbereichen des ARUG II und den praktischen Auswirkungen auf die Unternehmensorganisation geben Kuthe/Lingen in der Oktober-Ausgabe des Compliance-Beraters.

Jüngst wurde bekannt, dass im November das ARUG II auf der Agenda von Bundestag und Bundesrat steht. Läuft alles glatt durch, könnte das Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Dieser neue Zeitplan hat wesentliche Auswirkungen auf die Hauptversammlungssaison 2020. Ein in der öffentlichen Diskussion zentrales Thema ist die – rechtlich nicht verbindliche, aber praktisch relevante – Beschlussfassung der Hauptversammlung über das Vergütungssystem des Vorstands. Nach den Übergangsbestimmungen müsste ein solcher Beschluss ebenso wie ein Beschluss zum Vergütungssystem des Aufsichtsrats erst ab dem

1. Juli 2020 erfolgen (gemäß § 26 EGAktG-E). Der neue Vergütungsbericht muss i.d.R. erst ab dem Geschäftsjahr 2021 erstellt werden.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass sich auch die Reform des DCGK, der unmittelbar nur für im regulierten Markt börsennotierte Gesellschaften gilt, zeitlich in die erste Jahreshälfte 2020 verschieben wird. Denn die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat bereits mitgeteilt, dass der neue DCGK erst nach Inkrafttreten des ARUG II beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Veröffentlichung eingereicht werden soll. Hierdurch wird ermöglicht, etwaige erforderliche Anpassungen des Aktiengesetzes durch das ARUG II noch im neuen Kodex zu berücksichtigen. Ziel der Reform des DCGK ist vor allem, eine bessere Verständlichkeit durch eine „Entschlackung“ des sehr langen, in weiten Teilen nur den Gesetzeswortlaut wiederholenden bisherigen Kodex zu erreichen. Zur geplanten Struktur des neuen DCGK sowie den wesentlichen Inhalten empfiehlt sich die Lektüre des Beitrags von Zipperle/Beck in der September-Ausgabe des Compliance-Beraters. Bis zum Inkrafttreten des reformierten DCGK steht es Unternehmen laut Regierungskommission frei, einzelne neue Empfehlungen und Anregungen im Sinne einer „Best Practice“ bereits vorzeitig anzuwenden.

Insbesondere im regulierten Markt ist börsennotierten Gesellschaften anzuraten, das Gesetzgebungsverfahren zum ARUG II sowie dessen mögliche Auswirkungen auf die Reform des DCGK weiterhin genau zu beobachten. Dies gilt vor allem deshalb, weil neben dem Zeitplan aktuell noch unklar ist, ob sich eventuell noch größere Anpassungen im Vergleich zum derzeitigen Stand in den beiden Reformvorhaben ergeben. Es bleibt also in jedem Fall spannend!

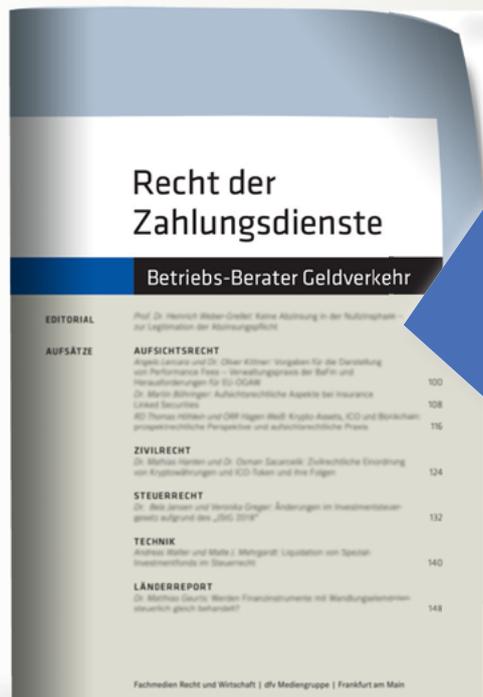
*Dr. Thorsten Kuthe und Dr. Gero Lingen*



Dr. Gero Lingen ist Rechtsanwalt bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln. Seine Kernkompetenzen liegen im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht/M&A. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist dabei die kapitalmarktbezogene Compliance-Beratung von Unternehmen.



Dr. Thorsten Kuthe ist Rechtsanwalt und Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln und berät im Schwerpunkt rund um die börsennotierte Aktiengesellschaft.



# NEU

ab Februar 2020

Sichern Sie sich Ihren R&W-Gutschein im Wert von 50 € bei Abschluss eines Jahresabonnements\*!

\*Gültig bei Abschluss des Jahresabonnements bis zum 31. März 2020 unter Angabe des Stichwortes „RdZ50“. Der Gutschein ist einlösbar für alle Veranstaltungen und Medien des Verlagsbereichs Recht und Wirtschaft.

## Die RdZ – Recht der Zahlungsdienste ...

beleuchtet als juristische Spezialzeitschrift Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch aus steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive. Ziele sind die Begleitung von Entwicklungen im Bereich Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik.

Weitere Informationen zum Konzept der Zeitschrift, zu Herausgebern und Beirat finden Sie unter [zahlungsdienste.ruw.de](http://zahlungsdienste.ruw.de)

## Die ideale Fachlektüre für ...

Syndici bei Zahlungsdiensten, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind.

[zahlungsdienste.ruw.de](http://zahlungsdienste.ruw.de)

## Jetzt bestellen!

Name\*

Firma

Abteilung

Straße\*

PLZ | Ort\*

Telefon\*

E-Mail\*

Datum | Unterschrift\*   
(nicht bei Bestellung per mail)

**4 Monate Testabo:** 1 Ausgabe + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“ kostenlos. Falls Ihnen die „Recht der Zahlungsdienste“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (3 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 249,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

**Jahresabo:** 3 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“, sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 249,- € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

\*Pflichtfelder

**RdZ – Recht der Zahlungsdienste | Betriebs-Berater Geldverkehr**  
kundenservice@ruw.de | Fax +49 69 7595-2770

**dfv** Mediengruppe

# Inhaberfamilien und Corporate Compliance

Für Familienunternehmen stellen sich gesonderte Rechtsprobleme wie Doppel- bzw. Aufsichtsmandate, die auch eine besondere Behandlung erfordern. In der Praxis gilt es, Interessensphären zu unterscheiden.



© image images / Blickwinkel

Juniorchef: In Familienunternehmen gelten oft besondere Prioritäten bei der Personalauswahl.

Der Mittelstand ist das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Viele Konzerne des Mittelstandes werden nach wie vor von Inhaberfamilien geleitet. Mitglieder von Gründerfamilien nehmen hier verschiedenste Aufgaben in diesen Unternehmungen wahr. Ob Aufsichtsräte, Mitglieder von beratenden Beiräten, Vorstände oder Geschäftsführer von Familienunternehmen, Interessenkonflikte bei Ausübung solcher Funktionen im inhabergeführten Konzern sind in der Praxis unvermeidbar. Die Folgen hiervon können gravierend sein, wenn zum Beispiel bedeutende Beschlüsse unerkannt unwirksam sind oder Aufsichtsbehörden und Gerichte Geldsanktionen wegen Verstößen gegen Compliance-Vorschriften verhängen könnten.

Das Familienunternehmen als gewissermaßen kleinste Einheit der Wirtschaft sieht sich in Deutschland einer ungünstigen Grundproblematik ausgesetzt: Dem dualistischen Modell. Traditionell bestehen Aktiengesellschaften in Deutschland aus Vorstand und Aufsichtsrat, wobei letzterer den Vorstand überwachen soll. Dies wird unter Umständen dann nicht funktionieren, wenn beide Organe gleichgerichtete Interessen haben, die nicht nur dem unmittelbaren Wohl der Unternehmung zu dienen bestimmt sind. Entsprechende Konstellationen sind gerade in Inhaberkonzernen denkbar, wenn Familienmitglieder in Vorstand und Aufsichtsrat vertreten sind. Diese Problematik kann sich bei z. B. in angelsächsischen Jurisdiktion etablierten monistischen

Gesellschaftsstrukturen mitunter als deutlich entschärft herausstellen. Schließlich entfallen vergleichbare Kontrollaufgaben, wenn Gesellschaften mit dem Verwaltungsrat lediglich ein Organ vorhalten.

Es ist insbesondere dieser Grundkonflikt, der als eigentliche Ursache dafür zu sehen ist, dass sich die Problematik zwar rechtstatsächlich, aber nicht rechtsdogmatisch sauber lösen lassen kann. Wo Shareholdern übergeordnete Interessen an einem generationenübergreifenden Erhalt einer Familiengesellschaft mit anders ausgerichteten theoretisch-gesetzlichen Dogmen, die auf eine unabhängige bzw. neutrale Überwachung von Unternehmensleitern zielen, kollidieren, wird sich kaum ein Ausgleich finden lassen. Ein etwaiger Ausschluss solcher Interessenträger aus Überwachungsgremien andererseits schließt aber gerade Familienunternehmen von denjenigen Gesellschaftsformen aus, die sie mit großen internationalen Wirtschaftskonzernen überhaupt erst konkurrieren lassen. Ein aus deutscher Sicht denkbar ungünstiges und freilich absolut zu Recht nicht realisierbares Ergebnis. Dennoch kann in Deutschland de lege lata eine monistische Gesellschaftsstruktur grundsätzlich nur dann ausgewählt werden, wenn sich eine Unternehmerfamilie für die Societas Europaea (kurz SE) entscheidet.

Das deutsche Recht verwendet an verschiedenen Stellen den auch für die Besetzung von Konzernpositionen zentralen Rechtsbegriff der „Unabhängigkeit“, sei es im Gesetz oder bei der Auslegung bedeutender Generalklauseln durch die Rechtsprechung. Dieser Rechtsterminus muss ausgelegt und hinterfragt werden, ob er – letztendlich als notwendiger Ausfluss des deutschen Two-Tier-Systems – im internationalen Wettbewerb investorenfreundlicher Gesellschaftsrechtsregime wird dauerhaft eine Zukunft haben können.

Gegenüber den aktuellen Bestrebungen um den Governance Kodex für Familienunternehmen, im Speziellen der sog. „Familienverfassung“, ist Skepsis angebracht. Die Praxiserfahrung zeigt, dass die Familienverfassung nur dann ein möglicherweise taugliches Instrument sein kann, wenn diese gezielt als Innengesellschaft bürgerlichen Rechts ausgestaltet wird und damit eine Art gerichtsfeste Rechtsverbindlichkeit erlangen kann.

Dr. Stephan M. Ebner



Stephan M. Ebner

Dr. Stephan M. Ebner, LL. B., LL. M., RA/ESQ, Magister mult. Juris / Legum (Steuerrecht; Wirtschaftsstrafrecht), Attorney-at-Law (NY, USA), Notary Public (NY, USA), Real Estate Broker (NY, USA) ist in der Kanzlei von Seelstrang&Partner mbB in München tätig. Er berät Unternehmen international in den Bereichen Compliance, M&A/Corporate sowie International Tax und befindet sich im Zulassungsverfahren zur Eintragung in die Roll of Solicitors in England&Wales.

Ein ausführlicher Beitrag von Dr. Stephan M. Ebner und Alexander Schmidt zu Interessenkonflikten und Compliance bei inhabergeführten Unternehmen erscheint am 27. November 2019 in der Dezember-Ausgabe des **Compliance-Beraters**.



**JETZT  
ANMELDEN**

**DONNERSTAG  
28.11.2019  
Frankfurt a. M.**

## **VERRECHNUNGSPREISE IN DER PRAXIS**

- Überblick über aktuelle Entwicklungen
- Konzerninterne Finanzierungen
- Verrechnungspreisdokumentation und Country-by-country Reporting
- Praktische Erfahrungen bei der Digitalisierung der Verrechnungspreisfunktion
- Digitale Geschäftsmodelle in der Verrechnungspreiswelt
- Profit Split: Best Practice bei der praktischen Umsetzung
- Die schöne neue Welt der Umlageverträge
- Funktionsverlagerung: Anwendung in der Praxis

**Betriebs  
Berater**



**<http://veranstaltungen.ruw.de/vpp>**

